



Weil's um
Vorarlberg
geht.

Mehr Kinderbetreuung, bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Nach drei Jahren intensiver Arbeit wurde Anfang Oktober 2022 im Vorarlberger Landtag das neue Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (KBBG) beschlossen. Mit dem Gesetz soll die hohe Qualität auf allen Ebenen der Elementarpädagogik – von der Spielgruppe und Kleinkindgruppe bis zum Kindergarten und zur Schulkindbetreuung – gewährleistet werden. Der Ausbau der Kinderbetreuung wird durch eine verbesserte Gemeindeförderung und eine Ausbildungsinitiative unterstützt.

Wir wollen:



Mit Hilfe des Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes Kinder schon im frühen Alter ganzheitlich fördern.



Die Entscheidungsfreiheit bezüglich der Betreuung bei den Eltern belassen.



Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf weiter verbessern, indem landesweit ein verlässliches Angebot an Betreuungsplätzen zur Verfügung steht.



Die Finanzierbarkeit des weiteren Ausbaus in den Gemeinden durch das Land sicherstellen.



Eine Ausbildungsinitiative im Bereich Elementarpädagogik starten.



Weil's um Vorarlberg geht.

Durch das neue Gesetz wird die Gemeinde zukünftig jährlich eine Angebotsplanung auf der Grundlage einer Bedarfserhebung machen müssen. Reicht das Angebot der Gemeinde in den verschiedenen Gruppen nicht aus, hat die Gemeinde festzulegen, durch welche kurz- und mittelfristigen Maßnahmen das erforderliche Angebot bestmöglich zur Verfügung gestellt werden kann.

Zusätzlich ist im neuen Gesetz ein Versorgungsauftrag für bestimmte Altersgruppen festgeschrieben, der zeitlich gestaffelt durch die Wohnortgemeinde zu erfüllen ist. Ein Rechtsanspruch kann daraus nicht abgeleitet werden. **Für jedes Kind im Alter von drei bis fünf Jahren** ist die Gemeinde verpflichtet, einen Betreuungsplatz zur Verfügung zu stellen, wenn ein Bedarf durch die Eltern gemeldet wird. **Dieser Versorgungsauftrag gilt ganzjährig zwischen 7:30 und 17:30 Uhr**, mit vier Wochen Schließzeit oder „Ferien“, die der Träger selbst festlegt. Dies gilt ab dem Kindergartenjahr 2023/2024.

Der erweiterte Versorgungsauftrag wird in einem Stufenplan festgehalten:

Für Schulkinder von der 1. bis zur 4. Schulstufe gilt der Versorgungsauftrag ab dem Schuljahr 2024/25 zwischen 8:00 und 16:00 an Schultagen, sofern sie keine ganztägigen Schulformen besuchen können.

Für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr gilt der Versorgungsauftrag ab dem Betreuungsjahr 2025/26 im Ausmaß von fünf Stunden täglich.